

Herrn Minister
Winfried Hermann MdL
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg (MVI)
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart

Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44
70020 Stuttgart
Telefon +49(0)711.2005-1280
Telefax +49(0)711.2005-1429
leitung@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de
Dr. R/bv

Stuttgart, 28. Februar 2017

Fahrverbote in Stuttgart

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zuge der anstehenden Novellierung des Luftreinhalteplanes für Stuttgart hatte unsere IHK mehrfach Gelegenheit, mit Vertretern unserer Mitgliedsunternehmen, aber auch als Organisation selbst, die Belange der Wirtschaft in Ihrem Ministerium aber auch Ihnen persönlich vorzutragen, dafür vielen Dank. Daneben sind wir seit Jahren ebenfalls selbst aktiv bei der Gestaltung von neuen Vorschlägen zur Verbesserung der innerstädtischen Logistik und damit bei der Verbesserung der Luftsituation.

Die nun von der Landesregierung ins Auge gefassten Maßnahmen zur Senkung der Immissionswerte in Stuttgart erscheinen auf Basis der Werte der Analyse zur Wirkungsabschätzung nachvollziehbar. Anzuerkennen ist aus unserer Sicht ausdrücklich, dass nach den derzeit vorliegenden Informationen Fahrverbote nicht generell ausgesprochen werden, sondern nur im Überschreitungsfall auf den Straßen, die immissionsmäßig hoch betroffen sind. In Aussicht gestellt wurde des Weiteren eine generelle Ausnahme für den Lieferverkehr. Damit wäre für einen wichtigen Teil der hiesigen Wirtschaft auch an Tagen mit Überschreitung der Werte bzw. bei angekündigtem Feinstaubalarm eine Weiterführung der Geschäftstätigkeit möglich. Was genau unter Lieferverkehr zu verstehen ist, definiert die Straßenverkehrsordnung (StVO) indes nicht. Verstanden wird im Allgemeinen unter Lieferverkehr die „zur Führung und Aufrechterhaltung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes erforderlichen geschäftsmäßig durchgeführten Transporte von Gegenständen.“ Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass wir im Interesse der Betroffenen von einer weitgehenden Auslegung ausgehen.

Der weitere Wirtschaftsverkehr, der keinen Transport von Gegenständen umfasst, wäre hingegen voll im Regime der Verbote. Wir befürchten, dass diese Verbote unvereinbar sind mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und in einigen Fällen enteignungsgleiche Wirkungen haben können. Wir regen daher dringend an, nicht nur den Lieferverkehr auszunehmen, sondern die generelle Ausnahme auf den Wirtschaftsverkehr insgesamt auszudehnen. Erneut bieten wir an, mit Vertretern unserer Mitgliedsunternehmen die Thematik im Detail zu erörtern.

Wir haben Kopien dieses Schreibens an den Regierungspräsidenten des RP Stuttgart, an den Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart und an den Ministerialdirektor des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Richter